

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über
die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)

Die Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

der Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -
im Folgenden „Landkreis“ genannt

schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (§ 5 Absatz 3 HRDG) folgende Vereinbarung:

§ 1
Präambel

Die Stadt und der Landkreis kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten, mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes, zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich nominierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.

§ 2
Aufgabenübergang, Rechtsfolgen

1. Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Stadt wird die Befugnis übertragen, in Abstimmung mit dem Landkreis Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Benutzungsgebühren, Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen fließen der Stadt zu.

§ 3 Personal

1. Bei eintretender Personalfluktuaton oder im Fall zusätzlichen Personalbedarfs werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen.
2. In entsprechenden Auswahlverfahren sind Mitarbeiter*innen des Landkreises einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.

§ 4 Mitwirkung und Zusammenarbeit

1. Der gemeinsame Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienst-Gebührensatzung (Leitstelle) - sind im Einvernehmen mit dem Landkreis fortzuschreiben bzw. bedürfen dessen Zustimmung.
2. Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Rettungsdienst (AG RD) eingerichtet. Die Teilnehmenden, die Inhalte und deren Zweck werden in einer gesondert zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt.
3. Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises auskunftspflichtig. Darüber hinaus informiert die Stadt den Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie die gemeinsamen Belange der Beteiligten berühren.
4. Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für eine Laufzeit von 10 Jahren.
2. Sie kann jeweils zum Ende einer Laufzeit des gemeinsamen Rettungsdienstbereichsplanes, frühestens aber zum 31.12.2033, gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

§ 6
Änderungen, salvatorische Klausel

1. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 20.12.2007.

Kassel,

Stadt Kassel

Der Magistrat

Kassel,

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss

Christian Geselle – Oberbürgermeister

Andreas Siebert – Landrat

Dirk Stochla – Stadtrat

Silke Engler – Erste Kreisbeigeordnete
